

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf

Rahmenplan „Taubenplätzle II“ (Index A, 20.01.2020)

Verfahrensschritt:

- Planauslage im Stadtplanungsamt vom 09. März bis 16. März 2020 (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10. Februar 2020 und Frist bis 06. April 2020 (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB)

Verfasser	Inhalt Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Tübingen	<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass § 13b BauGB ausschließlich zur Schaffung von Wohnraum („Wohnnutzung“) gedacht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Entscheidung des VGH München (Beschluss vom 09.05.2018, Az.: 2 NE 17.2528) sind, um dem erwähnten Gesetzeszweck und dem Ausnahmecharakter der Regelung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie Rechnung zu tragen, bei Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,2,3 und 5 BauNVO ausdrücklich auszuschließen.</p> <p>Ob Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässig sein sollen, bedarf einer Einzelfallprüfung.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt mit dem Ziel der kurzfristigen Schaffung von Wohnraum.</p> <p>Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden auf Basis einer Einzelfallprüfung ausgeschlossen.</p> <p>Die Einzelfallprüfung ergab: Die betreffenden Nutzungen, die mit der Wohnnutzung verträglich sind, werden im Plangebiet nicht ausgeschlossen, um langfristige Entwicklungen, die heute noch nicht erkennbar sind, zu ermöglichen.</p>
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei mit SIHK Ulm	<p>Die Interessen des BOS-Richtfunks werden durch das Plangebiet nicht betroffen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IHK Ulm	<p>Ohne Bedenken und Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
RP Stuttgart Straßenwesen	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es erfolgen Hinweise auf den Verkehrslandeplatz (im Norden) und auf den Hubschrauberlandeplatz /im Nordosten). Weiter wird auf die Grundsätze der Landeplatz-Fluglärmleitlinie verwiesen.</p> <p>Bei Kranstellungen und Einsatz sonstiger sehr hoher Baugeräte ist eine Genehmigung seitens der RP Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr erforderlich, sofern sich der Aufstellort in einem Radius von 1,5 km um einen der beiden Flugplätze befindet.</p>	<p>Die Schalltechnische Untersuchung des Ing-Büros Heine-Jud, Stuttgart vom 03.08.2020 hat mögliche Auswirkungen des Verkehrslandeplatzes und des Hubschrauberlandeplatzes auf das Baugebiet untersucht und kommt zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung auf das Baugebiet „Taubenplätze II“ zu erwarten ist.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
RP Freiburg	<p>Es werden folgende Hinweise Anregungen oder Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Sofern Baugrundgutachten oder geotechnische Berichte von gutachtenden Ingenieurbüros vorgelegt werden, so liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. -Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme von geotechnischen Hinweisen in den Bebauungsplan. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Wasserrechtsverfahren wird durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	-Aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher Sicht sind kein Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Baurecht	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen ist zu beachten.	Kenntnisnahme
Landratsamt Biberach, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz	<p>Im Zuge der Polizeistrukturereform wurde die Biberacher Dienststelle als reiner Ausbildungsstandort der Hochschule Baden-Württemberg angegliedert. Im Lärmgutachten zum Bebauungsplan Taubenplätzle des Ing.-Büros Heine + Jud vom 09.12.2003 sind die Emissionen des damaligen Ausbildungsbetriebs auch erfasst und bewertet worden. Sofern bei den praktischen Übungen keine Sirenen eingesetzt werden, wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55 db(A) am Messpunkt 2 (dieser liegt am nördlichsten Punkt des Bebauungsplanes Taubenplätzle II) gerade eingehalten.</p> <p>Wir möchten Sie bitten abzuklären, ob der Ausbildungsbetrieb im Freien bei der Polizeihochschule im selben Umfang stattfindet, wie zum Zeitpunkt des Lärmgutachtens 2003 oder ob ggf. noch andere Schallquellen hinzugekommen sind.</p>	<p>Das Lärmgutachten von 2003 ist aufgrund der geänderten Nutzung des Areals veraltet. Es wurde eine neue Schalltechnische Untersuchung erarbeitet unter Beachtung der bereits in der Umgebung zur Polizeihochschule vorhandenen Restriktionen. (Heine + Jud, Stuttgart vom 03.08.2020).</p> <p>Die Untersuchung hat zum Ergebnis, dass für die am östlichen Rand vorgesehene Bebauung (IV-V-geschossig) durch passive Schallschutzmaßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Für das übrige Wohngebiet sind keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Nach Rücksprache mit Vertretern der Polizeihochschule finden gegenüber 2003 derzeit keine weiteren Übungen im Außenbereich statt.</p>
Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt	<p>Abwasser Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante modifizierte Trennsystem. Das vorgesehene Entwässerungssystem mit zentraler Retention und Ableitung in den Neuweihergraben berücksichtigt die Vorgaben des § 55 Abs. 2 (WHG). Es ist entsprechend den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten nachzuweisen, dass die vorgesehene Behandlung mit den Anforderungen des Neuweihergrabens vereinbar ist.</p> <p>Die für die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Schmutzwassers erforderliche Kläranlagenkapazität ist vorhanden.</p> <p>Die wasserrechtlichen Genehmigungen (Benehmen und Einleiterlaubnis) sind vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen.</p>	<p>Im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens wird der geforderte Nachweis geführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem wird nachgekommen.</p>

	<p>Altlasten/Bodenschutz Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. • Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. 	Kenntnisnahme
<p>Landratsamt Biberach, Landwirtschaftsamt</p>	<p>Zwischen der land- und forstwirtschaftlichen genutzten Fläche und der Bebauung im Plangebiet sollte ein ausreichender Grünstreifen eingeplant werden, um zukünftigen Nutzungskonflikte vorzubeugen. Zudem soll dadurch eine klare Abtrennung zwischen Außen- und Innenbereich erfolgen. Gemäß den Unterlagen wird kein Pufferstreifen eingeplant. Aus diesem Grund sollte zwischen dem geplanten Baugebiet und dem Flurstück 1461 ein Grünstreifen eingeplant werden.</p> <p>Die Flurstücke 1461, 1460, 1459, 1458/1 und 1458 werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. In den Planungsunterlagen wird leider nicht auf die landwirtschaftlichen Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) hingewiesen. Auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen (Dungausbringung, Erntearbeiten u.a.) sollte aber in den textlichen Festzungen hingewiesen werden. Es wird empfohlen, von den zukünftigen Eigentümern der Grundstücke entlang des Flurstücks 1462 eine entsprechende Duldungsverpflichtung einzufordern.</p> <p>Die höhere Verdichtung der Bebauung sowie den Bau von Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäusern wird begrüßt. Das grundsätzliche Ziel ist es, schonend und sparsam mit Grund und Boden im Außenbereich umzugehen.</p>	<p>Auf die Ausweisung eines Grünstreifens am nördlichen Rand des Plangebietes wird verzichtet, weil in absehbarer Zeit eine nochmalige Erweiterung der Bebauung vorgesehen ist. Im Flächennutzungsplan ist dies bereits dargestellt. Im Zuge dieser Erweiterung wird die Eingrünung ein Planungsziel sein.</p> <p>Die nördlich angrenzenden Flächen sollen in den nächsten Jahren baulich zeitnah entwickelt werden. Auf einen Hinweis im Bebauungsplan und eine Duldungsverpflichtung wird deshalb verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Biberach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz</p>	<p>Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Anforderung ist im Grundsatz erfüllt. Die im BPlan ausgewiesenen Flächen für „Kettenhäuser“ werden über 3 m breite Wege erschlossen. Weil die betreffenden Gebäude max. 2 Geschosse aufweisen und damit die Brüstung der Obergeschosse unter 8 m Höhe liegen, kann eine Rettung mit tragbaren Leitern erfolgen. Für diesen Zweck ist die Breite der Wege ausreichend. Auf § 2 LBO AVO wird verwiesen. Die abschließende Abstimmung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Dies gilt auch für die Grundstücke mit Doppelhausbebauung.</p> <p>Für die Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern erfolgt die abschließende Abstimmung im Baugenehmigungsverfahren.</p>

	<p>Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen.</p> <p>Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.</p> <p>Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen</p>	<p>Auf Nachfrage beim Wasserversoger ewa-riss wird die Forderung erfüllt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf Nachfrage beim Wasserversoger ewa-riss wird die Forderung erfüllt.</p> <p>Auf Nachfrage beim Wasserversoger ewa-riss ist die geforderte Mindestwasserlieferung gewährleistet.</p>
Landratsamt Biberach, Kreisgesundheitsamt	<p>Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.</p> <p>Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.</p> <p>Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>	<p>Auf Nachfrage beim Wasserversoger ewa-riss wird die Forderung erfüllt.</p> <p>Auf Nachfrage beim Wasserversoger ewa-riss wird die Forderung erfüllt.</p> <p>Die Meldung von Regenwasserzisternen obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer.</p>
E.wa Netze GmbH	<p>Der Anschluss des Plangebiets an das Trinkwassernetz ist technisch möglich. Über das Trinkwassernetz ist eine Löschwasserentnahme von 96 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem Mindestfließdruck von 1,5 bar an den vorhandenen Hydranten möglich.</p> <p>Ein Anschluss an das Gasversorgungsnetz und an das Versorgungsnetz für Telekommunikation ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Die Entscheidung erfolgt erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Bei Baumpflanzungen im Straßenraum ist ein Mindestabstand von 2,5 m (Stammachse zu Außenhaut der Leitung/des Kanals) einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Einer Unterschreitung der genannten Mindestabstände kann mit entsprechendem technischen Wurzelschutz begegnet werden.</p>

	<p>Für die Trinkwasserleitung (DN 400GGG) im östlichen Grenzbereich zum Grundstück der Polizeihochschule ist zudem ein Schutzstreifen von 6m (beidseitig 3m) einzuhalten.</p> <p>Hinweis auf vorhandene 20 kV-Stromkabel. Das Plangebiet kann aus dem bestehenden Niederspannungsnetz erfolgen.</p> <p>Eine Umspannstation im Plangebiet ist derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Schutzstreifen ist eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	<p>Das Bebauungsplangebiet schließt südwestlich an ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG an (Entdeckung von Resten römischer Gebäude im 19. Jht.) Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesdenkmal durchgeführt werden.</p>	<p>Im zeitlichen Vorfeld der Erschließungsarbeiten werden nach Rücksprache mit dem Landesdenkmalamt Voruntersuchungen durchgeführt.</p>
Vermögen Bau – Baden-Württemberg (Amt Ulm)	<p>Im Zuge der Polizeistrukturereform wurde die Biberacher Dienststelle ab dem Jahr 2014 als reiner Ausbildungsstandort der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg angegliedert. Dadurch findet an der HfPol ein intensiver Ausbildungsbetrieb statt (Ausbildung der Anwärter/-innen zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie die Vorausbildung der Anwärter/-innen zum gehobenen Polizeivollzugsdienst), für welchen der Institutsbereich Ausbildung Biberach (IBA BC) mit seinen fünf Fachbereichen Streife, Verkehr, Kriminalitätsbekämpfung, Fachpraxis und Allgemeinbildung verantwortlich ist. Derzeit befinden sich 825 Polizeischüler plus Stammpersonal am Standort Biberach. Diese Zahl kann je nach Einstellungszahl variieren.</p> <p>Bestandteile der Ausbildung am Standort sind das Einsatztraining mit Fahr- und Sicherheitstraining, Zwangsmittel- und Schießtraining, Abwehr- und Zugriffstraining, Streife, Verkehrsüberwachung, Unfallaufnahme, Kriminalitätsbekämpfung in praktischen (Außen- und Innenbereich) und theoretischen Unterrichtseinheiten. Während der Ausbildung sind die Anwärter am Standort der HfPol in den vorhandenen Unterkunftsgebäuden untergebracht („Internatsbetrieb“).</p> <p>Dem Institutsbereich wurde die Sportbildungsstätte angegliedert, die landesweite Aufgaben im Bereich Gesundheits- und Präventionssport, sowie der Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern übernimmt. Hierfür wurde eine der vorhandenen KFZ-Hallen am westlichen Grundstücksrand umgebaut. Auch der Umbau weiterer (nicht mehr benötigter) KFZ-Hallen bietet eine Option für die Weiterentwicklung der Hochschule für Polizei aufgrund struktureller Anpassungen am Standort Biberach. So wurde unter anderem die Halle 26 in ein komplexes SHT-Trainingszentrum umgewandelt. In deren näherer Umgebung finden tagsüber kleine</p>	<p>Mit der Polizeihochschule wurde die rechtliche Ausgangslage und das weitere Vorgehen bezüglich angestrebter Nutzungsoptionen abgestimmt.</p> <p>Das Lärmgutachten von 2003 ist aufgrund der geänderten Nutzung des Areals veraltet. Es wurde eine neue Schalltechnische Untersuchung erarbeitet unter Beachtung der bereits in der Umgebung zur Polizeihochschule vorhandenen Restriktionen. (Heine und Jud, Stuttgart vom 03.08.2020).</p> <p>Die Untersuchung hat zum Ergebnis, dass für die am östlichen Rand vorgesehene Bebauung (IV-V-geschossig) durch passive Schallschutzmaßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Für das übrige Wohngebiet sind keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die vorgetragenen Sonderzuständigkeiten in Krisenfällen (z.B. Tierseuchenbekämpfungszentrum) fallen in der TA Lärm unter die Thematik „Besondere Ereignisse“.</p> <p>Die künftige Entwicklung des Standortes muss sich an den heutigen Restriktionen, welche durch die bereits bestehenden Umgebungsnutzungen (z.B. Reines Wohngebiet im Südwesten der Polizeihochschule) darstellt, orientieren.</p>

	<p>Übungseinheiten im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung statt. Ebenfalls werden ständig im gesamten unteren Hallenbereich die Zufahrten und Straßen für die Verkehrsunfallaufnahme benutzt.</p> <p>Mit der Polizeireform wurde in Biberach der Institutsbereich Einsatztraining verortet. Er ist für die landesweite Fortbildung im Bereich Einsatztraining zuständig. Hierzu finden regelmäßig Fortbildungslehrgänge für den Polizeieinzeldienst statt. Neben Farbmarkierungstraining werden auch die Bewältigung von täglichen Gefahrenlagen geübt. Diese Übungssequenzen sind mit einem wiederkehrenden Lärmpegel verbunden (Anfahrt mit Sondersignalen usw.)</p> <p>Bei Großeinsätzen ist die Liegenschaft der Hochschule für Polizei „Kräftesammelstelle“, d.h. bei Großeinsätzen ist rund um die Uhr mit einem sehr hohen Personal- und Fahrzeugaufgebot am Standort Biberach zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist der Sportplatz als Hubschrauberlandeplatz vorgesehen.</p> <p>Die Hochschule Biberach wurde als Standort für ein Tierseuchenbekämpfungszentrum für das RP Tübingen ausgewiesen, d.h., im Krisenfall wird am Standort der Hochschule Biberach die mobile Infrastruktur im Rahmen eines Containerdorfes mit Dekontaminierungsstraße für eine Tierseuchenbekämpfung aufgebaut. Die Einfahrt wird hierbei über die Alarmausfahrt an der Hochvogelstraße erfolgen. Sollte der Krisenfall eintreten, ist mit einem durchgängigen (24 Stunden) Lärmpegel auf der gesamten Länge der Kfz-Hallen zu rechnen.</p>	
<p>Einwand Privat 1</p>	<p>Es wird vorgetragen, dass die stationären Container für Müllbehälter der Eigentümergemeinschaft Krummer Weg 50 an der nördlichen Grundstücksgrenze realisiert wurden. Hierbei wurde die Grundstücksgrenze teilweise überbaut. Es wird dargestellt, dass dies mit Zustimmung eines städtischen Vertreters geschehen sei.</p> <p>Um den Sachverhalt rechtlich und praktisch richtig zu stellen, bestehen 2 Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb des betr. Grundstücksteiles von der Stadt - Rückbau des Containerstandorts ggf. unter Kostenbeteiligung der Stadt 	<p>Die Recherche ergab, dass keine Vereinbarung bzgl. der Realisierung der Müllboxen auf dem betreffenden Grundstück vorliegen. Im Gegenteil:</p> <p>eine Baulast auf dem gegenständlichen Grundstück schließt eine bauliche Nutzung aus. Mit der Baulast wurde die Trasse für Kanal (SW), Gas Strom...) zugunsten der Ver- und entsorgungsträger gesichert. Ein Rückbau des Containerstandorts erfolgt auf Kosten Verursachers.</p>
<p>Einwand Privat 2</p>	<p>Das Flurstück 1465/31 ist ein Privatweg, der nur dem Zugang zu den anliegenden Grundstücken dient. Ich finde es besser, diesen Weg nicht an das neue Baugebiet anzuschliessen, sondern die Grünfläche zwischen den Baugebieten an dieser Stelle durchlaufen zu lassen. Nach meinem Verständnis war das im ursprünglichen Rahmenplan auch so vorgesehen. Die jetzige Planung stellt meiner Einschätzung nach eine Einladung an viele</p>	<p>Dem Vorbringen wird entsprochen.</p>

	<p>Bewohner des neuen Gebietes dar, diesen Privatweg (unberechtigt) als Hauptdurchgang Richtung Hochvogelstrasse zu nutzen.</p> <p>Ich vermute, dass es zu Flurstück 1465/32 einen Trampelpfad über die Grünfläche geben wird, da dies für viele Bewohner die kürzeste Verbindung zur Bushaltestelle und den Wertstoffcontainern in der Hochvogelstrasse sein wird. Ich schlage daher vor, die Grünfläche an dieser Stelle zu unterbrechen und Flurstück 1465/32 direkt mit einem Fussweg anzuschliessen.</p> <p>Alternativ könnte man den Grasweg 1465/34 befestigen und mit dem Fußweg zwischen den Baugebieten verbinden.</p>	<p>Hier handelt es sich ebenfalls um ein Privatgrundstück, das durch eine entsprechende Verbindung unberechtigt belastet würde. Auf die Verbindung wird ebenfalls verzichtet.</p> <p>Eine Verbindung des geplanten und des bestehenden Fußweges ist vorgesehen. Dies war bereits Gegenstand des Verfahrens „Taubenplätzle (I)“. Eine Befestigung des Grasweges ist nicht erforderlich.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------